

RS OGH 1988/4/27 3Ob48/88, 3Ob252/05p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.1988

Norm

EO §187

Rechtssatz

Ein Irrtum des Erstehers über die Zahl der Räume und die Nutzfläche der versteigerten Eigentumswohnung berechtigt ihn nicht zur Anfechtung der Erteilung des Zuschlags, denn der Erstehher kann sich ebensowenig wie die übrigen Beteiligten auf einen Irrtum oder sonstige Willensmängel berufen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 48/88
Entscheidungstext OGH 27.04.1988 3 Ob 48/88
- 3 Ob 252/05p
Entscheidungstext OGH 15.02.2006 3 Ob 252/05p
nur: Der Erstehher kann sich ebensowenig wie die übrigen Beteiligten auf einen Irrtum oder sonstige Willensmängel berufen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0003245

Dokumentnummer

JJR_19880427_OGH0002_0030OB00048_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>